

Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Arnsberg am 13.09.2020

Am 13.09.2020 fand die die Wahl des Integrationsrates der Stadt Arnsberg statt. Am 17.09.2020 hat der Wahlausschuss der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung das endgültige Wahlergebnis festgestellt.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NW i. V. mit § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c Kommunalwahlgesetz NW sind nicht eingegangen.

Der Rat der Stadt Arnsberg hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 04.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt die Gültigkeit der durchgeführten Wahl des Integrationsrates der Stadt Arnsberg

Nach § 41 Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Beschluss des Rates vom 04.03.2021 binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist.

Die Bekanntgabe des Beschlusses des Rates der Stadt Arnsberg vom 04.03.2021 erfolgt auf der Grundlage des § 65 der Kommunalwahlordnung NW.

Arnsberg, 14.04.2021

Der Wahlleiter für die Integrationsratswahl

gez.
Ralf Paul Bittner
Bürgermeister